

Hörhilfen

Hörhilfen § 34 BVO

Stand: August 2023

Definition

Ein **Hörgerät** ist ein Hilfsmittel, welches dem Ausgleich eines Funktionsdefizits des Hörorgans und damit der Verbesserung bis zur Wiederherstellung des Sprachverständnisses dient. Auch die soziale Eingliederung Hörgeschädigter wird so unterstützt. Kindern mit Hörminderung soll durch eine Hörgeräteversorgung der Spracherwerb ermöglicht bzw. die Sprachentwicklung gefördert und der Schulbesuch ermöglicht werden.

Voraussetzung und Anerkennung der Beihilfefähigkeit (§ 34 i. V. m. Anlage 4 Abschnitt I Nr. 1 BVO)

Hörhilfen müssen vor der Erstbeschaffung und auch vor einer Ersatzbeschaffung ärztlich verordnet werden. Beihilfefähig sind die Beschaffung und die Reparatur der Hörhilfe.

Beihilfefähige Hörhilfen sind:

- Hinter-dem-Ohr-Geräte (HdO-Geräte),
- In-dem-Ohr-Geräte (IdO-Geräte),
- Taschengeräte,
- Hörbrillen,
- Schallsignale überleitende Geräte (C.R.O.S.-Geräte, Contralateral Routing of Signals)
- drahtlose Hörhilfen
- Otoplastik
- einschließlich der Nebenkosten bis zu einem Betrag von 1.500 Euro je Ohr, ggf. zuzüglich der Aufwendungen einer medizinisch notwendigen Fernbedienung.

Die Mindesttragedauer beträgt fünf Jahre.

Die erneute Verordnung von Hörgeräten vor Ablauf von fünf Jahren bedarf der besonderen Begründung des Arztes und gegebenenfalls der Überprüfung durch den amtsärztlichen Dienst. Medizinische Gründe können z. B. fortschreitende Hörverschlechterungen oder Ohrsekretionen sein. Technische Gründe, z. B. das Gerät ist unbrauchbar, ergeben sich aus dem Gerätezustandsbericht des Hörgeräte-Akustikers. Die

erneute Verordnung muss zeitlich vor der Anschaffung vorliegen. Dies gilt insbesondere auch im Falle des Verlustes oder der irreparablen Beschädigung. Eine nachträglich ausgestellte ärztliche Verordnung führt nicht zur beihilferechtlichen Anerkennung der Aufwendungen.

Keine Notwendigkeit für eine Ersatzbeschaffung liegt vor, wenn diese ausschließlich aufgrund technischer Neuerungen erfolgen soll.

Betriebskosten

Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte sind gemäß § 34 Abs. 5 BVO bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht beihilfefähig. Bei sonstigen Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hörhilfen ist nur der 100 Euro im Kalenderjahr übersteigende Betrag beihilfefähig.

Besonderheit Cochlea-Implantat

Cochlea-Implantate sind keine Hilfsmittel, sondern beihilferechtlich als Körperersatzstücke zu behandeln. Der vorgenannte Selbstbehalt für Betriebskosten gilt hierfür nicht.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Kundenservice

Sie erreichen uns telefonisch

- täglich von 10:00 bis 11:00 Uhr
- zusätzlich montags bis donnerstags von 14:00 bis 15:00 Uhr

unter [+49 221 8273-4476](tel:+4922182734476)

oder über unser Kontaktformular unter <https://versorgungskassen.de/kontakt.html>

Gerne können Sie uns auch ein Fax senden unter: [+49 221 8284-3686](tel:+4922182843686)

Herausgegeben von:

Rheinische Versorgungskassen
Mindener Straße 2
50679 Köln
www.versorgungskassen.de